

**71. Erstreckt sich das einem Verleger eingeräumte „unbeschränkte dingliche Urheberrecht“ auch auf die erst später aufgekommene Sendung durch Rundfunk, oder steht die Rundfunksendung dem Urheber zu?**

RitUrhG. §§ 11, 12, 14. BGG. § 133.

I. Zivilsenat. Urt. v. 16. Februar 1929 i. S. F. U.-G. (Bekl.) w. N. und Gen. (Rl.). I 320/28.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte sendete vom 24. Oktober 1926 ab verschiedenes aus Wilhelm Busch's Werken durch Rundfunk. Sie lehnte das Verlangen der Kläger, ihnen dafür Entgelt zu zahlen, ab, weil sie schon an die „Gesellschaft für Senderechte GmbH.“ Vergütung entrichtet habe. Sie berief sich darauf, daß der B.sche Verlag, der Mitglied dieser Gesellschaft sei, auf Grund von Verträgen Wilhelm Busch's Werke auch durch Rundfunk verbreiten dürfe. Mit den Verträgen hat es folgende Bewandnis:

Wilhelm Busch hatte fast alle Werke, die er seit 1871 während etwa 25 Jahren veröffentlichte, bei B. erscheinen lassen; dieser Verlag überließ ihm 45% des Rohertrags. Am 28. Oktober/6. November 1896 schloß Busch mit B. einen Vertrag, worin es heißt:

§ 1. Die in der F.schen Verlagsbuchhandlung erschienenen, seither auf gemeinschaftliche Rechnung mit dem Herrn Verfasser vertriebenen Werke des Herrn Wilhelm Busch gehen mit allen Vorräten, Holzstöcken und Klischees in den Alleinbesitz der B.schen Verlagsbuchhandlung zu unbeschränktem Verlagsbetrieb über und kann die Verlagsbuchhandlung darüber als über ihr Eigentum frei verfügen.

§ 2. Die B.sche Verlagsbuchhandlung zahlt dafür an Herrn Wilhelm Busch oder dessen Rechtsnachfolger als gänzliche Abfindung . . . 50000 M. (in 3 Raten, 1897 bis 1899) . . .

Nachdem Wilhelm Busch am 9. Januar 1908 gestorben war, entspann sich über die Auslegung des Vertrags von 1896 und anderer Vereinbarungen ein Rechtsstreit der Erben mit B. und zwei anderen Unternehmen. Mit der damaligen Klage verlangten

die Erben vom B.ſchen Verlag, daß er Lichtbilder-Vorführungen Buſch'ſcher Werke, kolorierte Ausgaben uncolorierter Werke und Abweichungen in der Selbſtbeſchreibung „Von mir über mich“ unterlaſſe. Der Rechtsſtreit wurde durch Vergleich beendet. Soweit dieſer den B.ſchen Verlag betraf, lautete er — am 10. Juli 1918 zu gerichtlichem Protokoll geſchloſſen — folgendermaßen:

I. Die Kläger anerkennen, daß der B.ſchen Verlagsbuchhandlung die unbeſchränkten dinglichen Urheberrechte an ſämtlichen bei ihr erſchienenen Werken von Wilhelm Buſch übertragen worden ſind.

II. Die B.ſche Verlagsbuchhandlung zahlt ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit an die Kläger mit Rückſicht auf die durch § 53 des Kunſtſchutz-Gefeßes erfolgte Ausdehnung der Urheberrechte . . . 5000 M.

III. Die B.ſche Verlagsbuchhandlung verpflichtet ſich, biſher nicht koloriert erſchienene Werke von Wilhelm Buſch auch künftig nicht koloriert erſcheinen zu laſſen.

IV. Die Kläger erheben keine Einwendungen dagegen, daß die Selbſtbiographie „Von mir über mich“ in der biſherigen Faſſung weiter erſcheinen kann.

Nach der Meinung der Beklagten hat B.ſ Verlag durch den Vergleich von 1918 in Verbindung mit dem Vertrag von 1896 das unbeſchränkte Urheberrecht und damit auch das Sendeerecht an allen von jenem Vergleich betroffenen Werken Wilhelm Buſch's erworben.

Die Kläger dagegen meinen, daß ihnen allein das Recht zustehe, die Werke durch Rundfunk zu ſenden. Mit der vorliegenden Klage haben ſie verlangt, daß die Beklagte ihnen 100 RM. Lizenzabgabe entrichte, und daß ihr unterſagt werde, Wilhelm Buſch's Werke ohne Genehmigung der Kläger durch Rundfunk zu ſenden. Dieſem Antrag gemäß hat das Landgericht erkannt. Das Kammergericht hat die Berufung der Beklagten und ihrer beiden Streithelfer zurückgewieſen. Die Reviſion der Nebenintervenientin B. hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

1. Das Geſeß über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunſt beſtimmt den Rechtskreis des Urhebers von Schriftwerken und Tonkunſtwerken dahin, daß er die auſchließliche Be-

fugnis habe, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten (§ 11 Abs. 1 Satz 1), ferner die ausschließliche Befugnis, den wesentlichen Inhalt des Werkes öffentlich mitzuteilen, solange das noch nicht geschehen ist (§ 11 Abs. 1 Satz 2); bei Bühnenwerken und Werken der Tonkunst überdies die ausschließliche Befugnis, sie öffentlich aufzuführen (§ 11 Abs. 2); bei Schriftwerken und Vorträgen, solange das Werk nicht erschienen ist, die ausschließliche Befugnis, es öffentlich vorzutragen (§ 11 Abs. 3). Diese ausschließlichen Befugnisse erstrecken sich auch auf die Bearbeitungen des Werkes (§ 12 Abs. 1). Das Gesetz nennt einige Beispiele solcher Bearbeitung (§ 12 Abs. 2) und gedenkt dabei (in Zusätzen von 1910) der mechanischen Wiedergabe für das Gehör durch Instrumente mit austauschbaren Scheiben usw. (Nr. 5) sowie der kinematographischen Bilddarstellung (Nr. 6).

In entsprechender Weise umgrenzt das Kunstschutz-Gesetz vom 9. Januar 1907 (§ 15) den Rechtskreis des Urhebers, indem es bestimmt, er habe die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen, gewerbsmäßig zu verbreiten und gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorzuführen.

2. Die Wahl der Gesetzesworte wurde durch gewohnte Vorstellungen damals bekannter Mittel beeinflusst, deren man sich bediente, um Werke des Schrifttums, der Tonkunst, der bildenden Kunst anderen mitzuteilen, d. h. sinnlich wahrnehmbar zu machen.

a) Als gewöhnliche und wichtigste Art, den aufgezeichneten Gedankengang eines Geisteswerkes an die Öffentlichkeit zu bringen, schwebten Verfahren vor, die man zusammenfaßt oder nach Hauptmerkmalen kennzeichnet mit dem Worte „Druck“. Durch ihn wird für unbestimmt viele Menschen das Schriftwerk, auch das Werk der Tonkunst, lesbar, das ferne Bild anschaulich. Der Gedanke an ihn bewog zur Wahl des Wortes „vervielfältigen“. Der übliche weitere Verlauf der Mitteilung an viele, welcher die Vorstellung und Ausdrucksweise beherrschte, war der, daß die Vervielfältigungsstücke „gewerbsmäßig verbreitet“ wurden: verkauft, vermietet (nach der Redeweise des Verkehrs und des Gesetzes „verliehen“) usw. Von Bedeutung blieb daneben „öffentlicher Vortrag“ des ungedruckten oder gedruckten Werkes. Bei Bühnenwerken und Werken der Tonkunst behauptete sich als praktisch bedeutungsvoll die besondere Mitteilungsweise der „öffentlichen Aufführung“. Ihr schloß sich,

als die Entwicklung und Ausnutzung mechanischer Wiedergabe für das Gehör (Grammophon, Phonograph u. dgl.) und die Darstellung im belebten Bilde (Kinematograph, Verfilmung) gesetzliche Regeln veranlaßten, die „öffentliche Vorführung“ an. Über während sie sich im Kunstschutz (§ 15 des Gesetzes vom 9. Januar 1907) unmittelbar zur Vervielfältigung und Verbreitung gesellte, wurde ihr im Schriftwerkschutz (§ 12 Abs. 2 Nr. 5 und 6, § 14 Nr. 4 und 5, verb. mit §§ 37, 38 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1901, hinzugefügt unterm 22. Mai 1910) ein Platz unter den „Bearbeitungen“ angewiesen, neben Übersetzung, Rückübersetzung, Umformung (aus dem Bühnenvorwerk in die Erzählung oder umgekehrt) und neben Herstellung von Auszügen aus Tonkunstwerken.

b) Schon die tatsächliche Verschiedenheit der Gebilde, die notbehelfsweise die gemeinsame Benennung „Bearbeitung“ umfaßt, spricht gegen die grundsätzlichen Folgerungen, welche die Revision aus der gesetzlichen Einordnung ziehen will: daß die Vorschriften des § 14 Nr. 4 LitUrhG. über mechanische Vervielfältigung (nach den bei der Gesetzesberatung geäußerten Ansichten) nicht auf ältere urheberrechtliche Verträge zurückwirkten, in anderen Fällen also, auch in dem gegenwärtig streitigen, Rückwirkung anzunehmen sei, die „Verbreitung“ demnach, heutiger Auslegung gemäß, die Sendung durch Rundfunk mitumfasse.

Nachdem die Rundfunksendung neue Wege und Mittel dargeboten hatte, den Gedankeninhalt von Schrift- und Tonwerken mitzuteilen, ordnete die Rechtsprechung sie unter das „Verbreiten“ ein (RGZ. Bd. 113 S. 416/420). So wurde diesem Ausdruck, unter dem im Urheberrecht lange Zeit hindurch vornehmlich das Zugänglichmachen von Werkexemplaren verstanden worden war, ein dem Sprachgebrauch des Lebens angenäherter erweiterter Sinn verliehen. Man erwog: Daß durch den Rundfunk völlig verwandelte Nachrichtenwesen dürfe den Begriff der Verbreitung nicht mehr beschränken auf Handlungen, durch welche ein Werkexemplar anderen als den bei der Herstellung Beteiligten zugänglich gemacht werde. Allgemeinem Sprachgebrauch angeglichen, müsse er als Übermittlung einer Kenntnis des Geisteswerks an andere verstanden werden (RGZ. a. a. O. S. 417, 418).

c) Daraus folgt aber keineswegs, daß auch in älteren Verträgen — aus Zeiten, die noch nichts vom Rundfunk wußten oder

noch nicht gewohnt waren, ihn als verkehrswichtige Macht anzusehen — „verbreiten“ regelmäßig so gedeutet werden müsse, als umfasse es schon die Rundfunksendung mit. Den dahingehenden Ausführungen der Revision ist nicht beizustimmen, weil sie den für die Vertragsauslegung wesentlichen Umständen etwas ihnen Fremdes zuschreiben. Rundfunksendung ist nicht, wie die Revision versteht, „einfache Verbreitung gleich jeder anderen“. Für die Auslegung älterer Verträge ist sie etwas von den überkommenen, altbekannten Verbreitungsarten sehr Verschiedenes. Denn sie ermöglicht es, den Gedankeninhalt eines Werkes gleichzeitig an Hunderttausende, ja Millionen von Menschen bis in ferne Erdteile zu übermitteln. Dadurch hat sie das Nachrichtenwesen, und mit ihm ein wichtiges Stück des Verkehrs überhaupt, im Vergleich zu früheren Zeiten völlig verwandelt. Die sachlichen Grundlagen und Voraussetzungen für Verträge, die der Mitteilung von Geisteswerken dienen, sind auf ungeahnte Weise dadurch verändert, daß allerorten für sie ein neues Mittel zu Gebote steht; und zwar eines, das seiner Wirkung nach zu einer neuen Gattung gehört.

Eine solche durchaus umwälzende Verwandlung läßt sich nicht (mit der Revision) auf die Formel bringen: Der B'sche Verlag habe „die unbeschränkten dinglichen Urheberrechte“ und somit sämtliche damals und später erwachsenden wirtschaftlichen Befugnisse aus diesen Rechten erworben; alles, was an Wertungsmöglichkeiten durch die nachfolgende Entwicklung sich herausgestellt habe, falle nach allgemeinen Rechtsregeln (§§ 398 fgl. BGB.) ihm zu. Dem wäre unbedenklich beizustimmen, wenn die neu entstandene Möglichkeit der Wertung als Spielart oder Abspaltung bereits vorhandener Gattungen etwa darin bestände, daß ein neues Druckverfahren, eine Art, Wertegemplare auf ehedem unbekannte Weise herzustellen, das Gebiet vorteilhafter Ausnutzung erweiterte. Damit läßt es sich aber nicht gleichsetzen, wenn die Technik durch derart umwälzende Neuerungen wie den Rundfunk eine außerhalb alles Berechnens und Vermutens liegende Bahn eröffnet, ein ganz neues Wirkungsfeld des geistigen Verkehrs erschließt. Hier widerspräche es dem Vertragszweck, dem wahrscheinlichen Parteiwillen und der Billigkeit, der von der Revision vertretenen Auslegung zu folgen. Wohl bedarf das Gesetz, um in veränderter Umwelt, mit neuen Verkehrsercheinungen und wirtschaftlichen Gebilden seinem Zwecke

zu genügen, einer anpassenden Auslegung. Sie gibt, wenn nötig, dem Wort einen anderen Sinn und Begriffsinhalt, als ihn etwa die Verfasser des Entwurfs und die ursprüngliche Rechtsanwendung damit verbanden (Kohler, Über die Interpretation von Gesetzen, Zeitschr. f. d. Privat- u. öffentliche Recht der Gegenwart Bd. 13 [1886] S. 1 flg., 20, 27 flg., 33, 35, 40, 42 flg., 45, 49, 51, 55; ders., Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts I [1906] S. 122 flg.). Auf die Auslegung von Verträgen aber läßt sich dies nicht schlechthin übertragen. Denn hier ist und bleibt von maßgeblicher Bedeutung, was die Beteiligten beim Abschluß des Rechtsgeschäfts einhellig wollten und bezweckten. Dem Vertragsgegenstand darf nicht nachträglich ein Sinn und Umfang gegeben werden, der, statt auslegend jenen Willen nach Treu und Glauben weiter zu entwickeln, zu ihm in Widerspruch gerät.

3. Mit Recht geht auch das angegriffene Urteil davon aus, daß es stets auf den von beiden Vertragsteilen gehegten Willen, und für dessen Erkenntnis auf den Zweck des Rechtsgeschäfts und auf die den Abschluß begleitenden Umstände ankommt. Wenn es an sicherem Anhalt für den Willen fehlt, so gebührt für die ergänzende Auslegung wiederum dem Vertragszweck besondere Beachtung. . . . Die Ausführung der Revision, daß das Berufungsgericht damit einer neuen unterprobten Lehre folge, trifft nicht zu. Dem Grundsatz, daß der Wille der Beteiligten aus der Gesamtheit der Bestimmungen des Geschäfts und nach dessen erkennbaren Zielen zu ermitteln sei, folgte im Anschluß an viele Belege der Quellen schon das Gemeine Recht (Dernburg Pandekten I § 123 bei Anm. 2; Regeisberger Pandekten I S. 642 § 177 II). Im Handelsrecht behielt man ihn bei und betonte: „Was die Vertragsteile für einen von ihnen nicht vorgesehenen Fall nach den Zwecken ihres Geschäfts und der herrschenden Auffassung gewollt hätten, das ist in Wahrheit ihr Wille“ (RDG. Bd. 22 S. 371). Ohne Bedenken trifft diese Regel auch für das jetzige bürgerliche Recht zu, besonders da der § 133 BGB. völlig dem Art. 278 ABGB. entspricht, bei dessen Auslegung jener Satz entwickelt wurde (ZW. 1908 S. 544 Nr. 2). Das Berufungsurteil erwägt, daß jede Übertragung von Urheberrecht bestimmten Zwecken dienen solle. Sei nichts anderes vereinbart, so umfasse sie deshalb nach dem Parteilwillen in der Regel nur das, was zur Zeit des Vertragsabschlusses der

Erwerber nötig hatte, um die Aufgaben, die er sich gestellt, zu lösen, seinen Verpflichtungen zu genügen und die für das Vertragsziel getroffenen oder vorgesehenen Einrichtungen planmäßig zu verwenden (Goldbaum Urheberrecht 2. Aufl. S. 163 Anm. I zu § 14 UrhG.). Beim Abschluß des Prozeßvergleichs vom Juli 1918 kam Rundfunksendung als Bewertungsform urheberrechtlicher Befugnisse nicht in Betracht. Ob sie später — wie die Nebenintervenientin behauptet, was das Berufungsgericht jedoch als unrichtig bezeichnet — durchaus etwas dem Arbeitsgebiet des Buchverlags Zugehöriges geworden ist, kann dahingestellt bleiben. Denn der auf übereinstimmendem Parteinwillen beruhende Vertragsinhalt wäre dadurch nicht nachträglich geändert worden.

a) Allerdings umfaßten „die unbeschränkten dinglichen Urheberrechte“, wie schon das Landgericht annimmt und das Kammergericht ausdrücklich billigt, die Gesamtheit urheberrechtlicher Befugnisse an den im B.schen Verlag erschienenen Werken Wilhelm Busch's. Das Urheberrecht wurde jedoch, wie die Vorinstanzen weiter übereinstimmend annehmen, trotz uneingeschränkter Übertragung nur in demjenigen Umfang abgetreten, der nach den damaligen Umständen als anerkannter, gesetzlich geschützter Inbegriff nutzbarer Befugnisse für den Verkehr in Betracht kam. Nach dieser wirtschaftlichen Größe bestimmte sich auch das dafür gewährte Entgelt. Wäre wirklich die Absicht gewesen, dem B.schen Verlage mit dem an ihn überlassenen Befugniskreis alle unvorhersehbaren Möglichkeiten der Ausnutzung zuzuwenden, die aus völlig neu erwachsenden Zweigen der Verkehrsmitteltechnik in Zukunft vielleicht entstehen würden, so hätte das deutlich kundgetan werden müssen. Mit Recht jedoch vermiffen Landgericht und Kammergericht einen solchen Willensausdruck. Das Berufungsurteil findet ganz zutreffend im Punkt II des Vergleichs einen Anhalt für das Gegenteil. „Mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Urheberrechts durch § 53 des Kunstschutzgesetzes“ bewilligte der Verlag den Erben Wilhelm Busch's ein besonderes Entgelt von 5000 M. Wenngleich im Vertrage betont wurde, daß es ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit geschehe, so blieb doch immerhin die gewichtige Tatsache beachtenswert. Das Berufungsgericht hält es darum für ausgeschlossen, daß die Kläger auf eine Sondervergütung für die weit bedeutsamere Ausnutzungsmöglichkeit der Rundfunksendung verzichtet hätten, wenn sie damals eine solche

hätten in Erwägung ziehen können. Ohne Verstoß gegen Rechtsgrundsätze folgert das Kammergericht aus dem Vertrage selbst, aus den ihn begleitenden Umständen, zumal den damaligen Verhältnissen der Nachrichtsmitteltechnik, und aus den von ihr dargebotenen Ausnutzungswegen als übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien: eine bei der Übertragung nicht vorausgesehene inhaltliche Vermehrung oder zeitliche Ausdehnung der Urheberrechte kommt dem veräußernden Urheber (hier Urheber-Erben) zugute. Hätten (so erwägt es) die Vergleichsbeteiligten diesen ihren Standpunkt für die Zukunft aufgeben wollen, so hätten sie dafür eine entsprechende Wortfassung gesucht und gefunden. Sie haben aber keine Ausdrucksweise gewählt, die einen solchen Willen kundtäte. Denn die Worte der Nr. I des Vergleichs, wonach der Firma B. „die unbeschränkten dinglichen Urheberrechte“ eingeräumt sein sollten, deuten wie (Nr. II erkennen läßt) nur den Inbegriff der damals als geschützt angesehenen urheberrechtlichen Befugnisse.

b) Gelangte das Berufungsgericht auf Grund des Vergleichs selbst im Zusammenhang mit den seinen Abschluß begleitenden Umständen zu der Überzeugung, daß der in ihm enthaltene Willensausdruck so, wie angegeben, auszulegen sei, dann bedurfte es keiner Beweiserhebung, weder im Sinne der Kläger für, noch im Sinne der Beklagten und ihrer Streithelfer gegen das bereits aus der Urkunde gewonnene sichere Ergebnis. Dieses steht durchaus im Einklang mit dem Gedanken, der das geltende Urheberrecht beherrscht: in Zweifelsfällen müsse man bei Verträgen über die Veräußerung von Urheberrechten annehmen, eine Befugnis sei beim Urheber verblieben (RGZ. Bd. 118 S. 285). Aus §§ 12, 14 LitUrhG. erheben sich dawider keine Bedenken. Die in dieser Richtung unternommenen Angriffe der Revision dringen nicht durch. Gerade § 12 und namentlich § 14 geben der Vorstellung Ausdruck, daß das Urheberrecht keine unteilbare Einheit bilde, sondern einen Inbegriff von Befugnissen. Diese können bergestalt nebeneinander bestehen, daß einzelne veräußert werden, die anderen beim Urheber (oder dessen Erben) verbleiben. Wird „das Urheberrecht“ übertragen, so geht auf den Erwerber im Zweifel nur die Befugnis über, das Werk in der vom Verfasser gewählten Form auszunutzen; und auch in dieser Form nur soweit, als nicht bestimmte Benutzungsarten gesetzlich dem Urheber vorbehalten sind. Selbst

wenn das Urheberrecht ausdrücklich „unbeschränkt“ überlassen wird, so darf dies nicht ausnahmslos so verstanden werden, als verbleibe nichts beim veräußernden Urheber, und der Erwerber habe mit dem Inbegriff erworbenener Rechte auch alle unvorhersehbaren künftigen Ausnutzungsmöglichkeiten überkommen, welche das Gesamtbild der Verwertung völlig verändern, bei der Bemessung des Entgelts aber gar nicht in Betracht gezogen werden konnten. Der Urheber behält in jedem Fall ein unveräußerliches Persönlichkeitsrecht, das der Vertrag unberührt läßt, auch wenn der andere „die unbeschränkten dinglichen Urheberrechte“ und damit alle vermögensrechtlichen Bestandteile des urheberrechtlichen Befugnistreises erwirbt; ein Recht, das sich vornehmlich in der Abwehr gegen entstellende Veränderungen des Werkes (§ 9 UrhG.) zeigt (RGZ. Bd. 69 S. 244, Bd. 79 S. 398). Dem persönlichkeitsrechtlichen Kerne wächst an, was etwa nach dem Vertragsabschluß an vermögensrechtlichen Urheberbefugnissen durch gesetzliche Neuschöpfung in der Person der Veräußerers entsteht. Gleiches gilt von jenen ihrer Art und wirtschaftlichen Wirkung nach völlig neuen Möglichkeiten der Ausnutzung, die (wie der Rundfunk) keine bloße Weiterbildung oder Abspaltung bisheriger Verwertungsarten sind.

Ist also die Nebenintervenientin aus Verlagsvertrag und Prozeßvergleich nicht befugt, Werke Wilhelm Busch's durch Rundfunk zu senden, so haben die Vorinstanzen dem Unterlagungsanspruch mit Recht stattgegeben. Auf den Bereicherungsanspruch einzugehen, ist entbehrlich (RGZ. Bd. 121 S. 258). Die Revision bemängelt insoweit das Berufungsurteil nicht.